

Kriterienkatalog

für die Vergabe des „Qualitätssiegels für Masterstudiengänge in Wirtschaftspsychologie“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

Stand: 15.10.2021

Vorbemerkungen: Die hier vorgestellten Qualitätskriterien gelten für Master-Studiengänge in Wirtschaftspsychologie, nach der Systematik von Abele-Brehm et al. (2015, S. 31)¹ spezialisierte („Bindestrich“-)Master. Psychologie-Master mit dem Abschlusstitel „Psychologie, M.Sc.“ und vorgegebenem Schwerpunkt Wirtschaft („Doppelpunkt-Master“) sind nach dem Verständnis der Kommission ähnlich zu behandeln wie polyvalente Master mit frei wählbarem Schwerpunkt und sind hier nicht gemeint.

Die Qualitätskriterien gelten auch nur für Studiengänge, nicht für Personen. Fragen der Titelführung werden mit diesen Kriterien nicht berührt.

Im Unterschied zum Qualitätssiegel für Bachelor-Studiengänge muss die Vergabe eines Qualitätssiegels für den Master auch von den Zulassungsvoraussetzungen zu dem jeweiligen Studiengang abhängen. Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, dass es auch nicht-konsequente Masterstudiengänge in Wirtschaftspsychologie gibt. Bei diesen Mastern kann praktisch unabhängig von den (ohnehin durch die maximal 120 Leistungspunkte nach ECTS nur sehr schmalen) psychologischen Inhalten nicht davon ausgegangen werden, dass Psychologie auf Master-Niveau vermittelt wird, sie sind also von vornherein nicht siegelfähig. Für konsequente Wirtschaftspsychologie-Master werden unter Aspekt 1 entsprechende Kriterien für die Vergabe des Qualitätssiegels vorgestellt.

Nicht alle der im Folgenden vorgestellten Qualitätsmerkmale werden von der Kommission als unveräußerlich angesehen. Als notwendige Voraussetzungen werden in erster Linie die Zulassungsordnung und die curriculare Struktur (Aspekte 1 und 2) betrachtet. In einigen anderen der genannten Kriterien (insbesondere zum Aspekt 3) soll sich vor allem die Bemühung der antragstellenden Institution in die Hochwertigkeit ihres Studienangebots äußern. In diesen Fällen sollen die Gutachter die Kriterien unter Abwägung des Gesamtbildes würdigen, was im Einzelfall möglicherweise dazu führt, dass Kriterien auch bei siegelfähigen Mastern nicht alle vollständig erfüllt sind.

Generell gilt: Bei Fehlen von Kriterien muss sich die Hochschule dazu äußern; bei der Entscheidung haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie die Vergabekommission Ermessensspielraum.

Aspekt 1: Zulassungsvoraussetzungen

Wie wird sichergestellt, dass die zum Master zugelassenen Studienbewerberinnen und -bewerber über ein hinreichendes Basiswissen in Psychologie verfügen?

Hintergrund: Der Masterstudiengang in Wirtschaftspsychologie ist im Vergleich zum Bachelor der höherwertige Abschluss. Daher können nur Studiengänge das Qualitätssiegel erhalten, deren vermittelte psychologische Kompetenzen das Niveau eines Bachelors in Psychologie oder Wirtschaftspsychologie übertreffen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn Bewerberinnen und Bewerber ohne psychologische Qualifikationen auf Bachelor-Niveau zugelassen werden. In diesem Fall würde die Qualifikation durch einen Wirtschaftspsychologie-Master noch unter der Qualifikation durch den Bachelor liegen, was dem Selbstverständnis des Qualitätssiegels widerspricht.

Folgende Fragen sind auf Grundlage der jeweiligen Zulassungsordnung sowie nach Selbstauskunft durch das antragstellende Institut von den Gutachter(inne)n zu beantworten.

1. *Zugang über einen polyvalenten Bachelor:* Ist sichergestellt, dass die Bewerberinnen bzw. Bewerber über psychologische Inhalte des Bachelor-Studiums im dem Umfang verfügen, die in den Statuten für die Vergabe des Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge festgelegt sind?

¹ Abele-Brehm, A., Bühner, M., Deutsch, R., Erdfelder, E., Fydrich, T., Gollwitzer, M., . . . & Heinke-Becker, J. (2015). Bericht der Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Teil II: Masterstudium Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 66(1), 31-36.

In Bundesländern, wo es möglich ist, sollte die Zulassungsordnung definieren, dass Studierende, die einen Studiengang studiert haben, der das DGPs-Qualitätssiegel trägt, ohne weitere Prüfung in den Auswahlprozess kommen.

2. *Zugang über anwendungsorientierten Bachelor:* Wird bei der Zulassung von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern der Nachweis über psychologische Inhalte des Bachelor-Studiums im unten ausgeführten (Mindest-)Umfang gefordert?

- a. Mindestens 91 Leistungspunkte (LP) nach ECTS (einschließlich Bachelor-Arbeit) entfallen auf psychologische Inhalte.
- b. Dabei werden die folgenden LP-Zahlen mindestens erreicht:
 - Grundlagen: 20 LP
 - Methoden (inkl. Diagnostik): 20 LP
 - Anwendung: 12 LP
 - weitere 12 LP in psychologischen Grundlagen und/oder psychologischen Anwendungsfächern

Das bedeutet, dass neben den oben dargestellten insgesamt mindestens 64 ECTS mindestens weitere 27 ECTS auf psychologische Inhalte entfallen, die völlig frei wählbar sind (z.B. psychologische Bachelorarbeit, Praktikum, Empiriepraktikum, Grundlagen, Anwendung, Methoden ...).

Aspekt 2: Inhalt und Struktur des Studiengangs

Ist sichergestellt, dass der Studiengang die Qualitätsvoraussetzungen eines Psychologie-Studienganges auf Masterniveau erfüllt? Rechtfertigen die Studieninhalte die nähere Spezifikation des Psychologie-Studiengangs?

Hintergrund: Studiengänge in Wirtschaftspsychologie werden als Psychologie-Studiengänge verstanden und müssen dies durch ein deutliches Überwiegen psychologischer Inhalte rechtfertigen.

Folgende Fragen sind nach Sichtung des Modulhandbuchs bzw. der Studien- und Prüfungsordnung sowie nach Selbstauskunft durch das antragstellende Institut von den Gutachter(inne)n zu beantworten.

3. Entfallen mehr als 50 Prozent der LP auf psychologische Inhalte?

4. Sind im Curriculum die folgenden Inhalte in dem spezifizierten Mindestumfang enthalten:

- Empirische Forschungsmethoden / psychologische Diagnostik (z.B. fortgeschrittene Statistik, auch fortgeschrittene qualitative Verfahren, Methoden der Datenerhebung, Beobachtungsmethoden, Evaluation) 10 LP
- Psychologische Grundlagen(vertiefung) 5 LP
- Wirtschaftspsychologische Anwendung 20 LP
- Psychologisch einschlägige Masterarbeit 20-30 LP

Hinweis: Es wird erwartet, dass Masterstudiengänge und insbesondere „Bindestrich“-Master die Inhalte häufig in größere, teilweise interdisziplinär angelegte Lehreinheiten integrieren. Daher soll es möglich sein, die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen über den Verweis auf Lernziele und Lehrinhalte und nicht nur durch den Titel eines Moduls nachzuweisen. Dieser Nachweis sollte aber aus einem offiziellen Text, z.B. aus dem Modulhandbuch, hervorgehen.

Die oben genannten Werte unterscheiden bewusst nicht nach drei- und viersemestrigen Master-Programmen und sind absolut zu verstehen. Es sollen also sowohl drei- als auch viersemestrige Master wenigstens 10 LP Methodenlehre, 5 LP Grundlagen und 20 LP Anwendung vorweisen.

5. Ist über das Curriculum im Master sichergestellt, dass wenigstens 20 LP aus nichtpsychologischen Inhalten bestehen, die berufsfeldrelevante Themen (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsrecht, Ingenieurwissenschaften, Informatik...) berühren? Sofern diese Inhalte nicht im Master-Curriculum enthalten sind: Wird über die Zulassungsordnung geregelt, dass die Studierenden über Basiskenntnisse aus berufsfeldrelevanten Bereichen im Umfang von 20 LP verfügen?

Erläuterung: Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass nicht beliebige Studiengänge die Bezeichnung „Wirtschaftspsychologie“ tragen, sondern nur solche, die den Inhalt vor dem „Bindestrich“ auch sichtbar machen. Sie ist nicht so gemeint, dass Studiengänge, die weder im Curriculum noch in den Zulassungsvoraussetzungen konkrete Wirtschaftsfächer vorsehen, automatisch als Wirtschaftspsychologie-Studiengänge disqualifiziert sind.

6. Sehen die Studiengangsinhalte verbindlich praxisorientierte Projektarbeit mit wirtschaftspsychologischem Bezug (z.B. Praxisprojekte, Forschungsprojekte, Praktika) vor?
7. Sind mindestens 75 % der Master-Arbeiten empirisch angelegt? (Zur Prüfung kann dem Antrag eine Liste der Arbeiten aus den letzten zwei Semestern (Titel) beigefügt werden mit Kennzeichnung, welche davon empirisch sind.)
8. Werden die Master-Arbeiten von mindestens je einer hauptamtlich beschäftigten Person mit psychologischer Qualifikation (Diplom oder Master in Psychologie oder Wirtschaftspsychologie) begutachtet?
9. Wird bei dem Verhältnis der Gruppengrößen zu den Lehrenden ein curricularer Normwert von mindestens 2 erzielt? Wenn dies nicht erreicht wird: Werden mindestens 75% der angebotenen SWS in Gruppengrößen von kleiner/gleich 30 Studierenden angeboten?
10. Ist sichergestellt, dass mindestens zwei Drittel der zum Studiengang gehörenden Lehrveranstaltungen (in SWS) in Form von Präsenzveranstaltungen vor Ort durchgeführt werden? Wenn nicht: Ist sichergestellt, dass bei Veranstaltungen, die nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, die Veranstaltungsform den Lehrzielen angemessen ist?

Hinweis: Bestimmte Kompetenzen, die relevant für Wirtschaftspsychologinnen und -psychologen sind, können nur im Kontext von Präsenzveranstaltungen sinnvoll vermittelt werden. Hierzu gehören beispielsweise soziale Kompetenzen, Gesprächsführungskompetenzen, didaktische Kompetenzen, methodische Kompetenzen etc. Unbenommen ist, dass es Veranstaltungen gibt, bei denen die vermittelten Kompetenzen gerade keine Präsenz voraussetzen mag, beispielsweise Übungen zur Moderation virtueller Teams etc.

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen die Fragen 3 bis 8 mit „ja“ beantwortet werden. Abweichungen von den in Frage 9 und 10 implizierten Empfehlungen müssen erläutert werden.

Aspekt 3: Personelle und materielle Ausstattung des Studiengangs

Inwiefern ist die Vergabe eines akademischen Abschlusses „Master of Science“ vor dem Hintergrund einer forschungsorientierten Ausbildung und einer forschungsförderlichen Sach- und Personalausstattung vor Ort gerechtfertigt?

Infrastruktur und Ausstattung, die den Studierenden für die Ausbildung zugänglich sein muss:

11. Gibt es vor Ort (d.h. in den Räumen der antragstellenden Hochschule) eine Fachbibliothek, die für Studierende zugänglich ist? Befindet sich in dieser Bibliothek eine Lehrbuchsammlung für das Fach Psychologie?
12. Stellt die antragstellende Einrichtung den Studierenden kostenfreien Zugang zu einschlägigen psychologischen Fachzeitschriften und fachspezifischen Recherchedatenbanken zur Verfügung (entweder in der eigenen Institution oder über ein Konsortium)? [Hinweis: Dem Antrag ist in jedem Fall eine Liste der Zeitschriften und Datenbanken beizufügen, zu denen die Studierenden kostenfreien Zugang haben.]
13. Besteht in der antragstellenden Einrichtung eine Testothek (Papier, computergestützt)?
14. Haben die Studierenden Zugang zu der im Studiengang vermittelten Software zur Datenauswertung.
15. Gibt es genügend Räume, die speziell für die Durchführung empirischer Studien vorgesehen sind (Laborräume)? [Hinweis: Dem Antrag ist in jedem Fall eine Auflistung der entsprechenden Räume einschließlich Quadratmeterzahl und Ausstattung beizufügen.]
16. Gibt es über die oben genannten Pflichtausstattungen hinaus noch weitere Investitionen in die Lehre? Z.B.:
 - Geräte (z.B. Eyetracker Biophysikalische Messungen, Alterssimulation...)

- Zugang zu Software zur Datenerhebung (z.B. Experimentalsteuerung wie Medialab, E-Prime, Inquisit) oder zur Onlinebefragung (z.B. Unipark)
- weitere Software zur Datenauswertung (z.B. MAXQDA)
- weitere Tools zur Datenerhebung (Laptops, Tablets...), Audio-Video-Ausstattung für Beobachtungsstudien.

Wissenschaftlich qualifiziertes Lehrpersonal, das auch hauptamtlich beschäftigt ist:

17. Wurden in einer Kohorte (zurückliegende 2 Jahre) mind. 50% der Lehrinhalte (SWS) von Personen angeboten, die einen Diplom- oder Masterabschluss in Psychologie (einschl. Wirtschaftspsychologie) haben und zudem durch einschlägige Publikationstätigkeit qualifiziert sind?

Hinweis: Die einschlägige Publikationstätigkeit ist nachzuweisen als: mindestens zwei Publikationen in den letzten drei Jahren in einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften (mit Peer Review-System) mit klarer psychologischer bzw. verhaltenswissenschaftlicher Ausrichtung.

18. Ist sichergestellt, dass ein wesentlicher Teil der unter 17 genannten Lehrkräfte dauerhaft an der Hochschule arbeitet und nicht nur kurzfristig?
19. Wurden in einer Kohorte (zurückliegende 2 Jahre) mind. 50% der Lehrinhalte (SWS) von Personen angeboten, die über einschlägige Erfahrungen in der Praxis verfügen (einschl. Forschungsprojekte mit Praxispartnern aus der Wirtschaft)?

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Wenn eine oder mehrere dieser Fragen mit „nein“ beantwortet wurde, muss die antragstellende Einrichtung deutlich machen, wie die Forderung der Wissenschaftlichkeit des Studiengangs anderweitig erfüllt bzw. sichergestellt werden. Die Gutachter(innen) haben dann eine entsprechende Entscheidung zu treffen.